



GROWTH

Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

## Benutzerhandbuch

# CPNP

## (schreibgeschützt)

Cosmetic Products Notification Portal  
(CPNP = Meldeportal für kosmetische Mittel)

*Für zuständige Behörden und Giftnotrufzentralen*

Letzte Aktualisierung: 01/12/2019

## ZIELGRUPPE

**Dieses Handbuch richtet sich an Benutzer in nationalen zuständigen Behörden oder Giftnotrufzentralen, die mit der schreibgeschützten CPNP-Oberfläche arbeiten.**

Es enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Funktionen des CPNP.

- **Nationale zuständige Behörden**, die mit der Marktüberwachung, Marktanalyse, Evaluierung und Verbraucherinformation in Bezug auf kosmetische Mittel befasst sind, werden in diesem Benutzerhandbuch als „zuständige Behörden“ bezeichnet.
- **Giftnotrufzentralen** oder ähnliche Einrichtungen, die von Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind, werden in diesem Benutzerhandbuch als „Giftnotrufzentralen“ bezeichnet.

Anmerkungen von Lesern zu diesem Benutzerhandbuch sind willkommen und können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

[grow-cnp@ec.europa.eu](mailto:grow-cnp@ec.europa.eu)

# Inhalt

<b>Übersicht</b>	<b>1</b>
Einleitung .....	1
Was ist das Cosmetic Products Notification Portal (CPNP)? .....	1
Welche Angaben müssen in das CPNP eingegeben werden? .....	1
Was geschieht mit den Informationen, die in das CPNP eingegeben wurden? .....	1
Wann müssen Informationen in das CPNP eingegeben werden? .....	1
Schlüsselbegriffe .....	2
<b>Erste Schritte</b>	<b>6</b>
Systemanforderungen .....	6
Registrierung .....	6
Öffnen des CPNP .....	7
Kennenlernen der Benutzeroberfläche .....	8
Die Startseite des CPNP .....	8
Geheimhaltung .....	8
Elemente der Benutzeroberfläche .....	9
<b>Mit dem CPNP arbeiten</b>	<b>11</b>
Suchen nach Notifizierungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 .....	11
Angaben zu einem Produkt anzeigen .....	11
Kommentare übermitteln .....	16
Notifizierte Produkte exportieren (Download) .....	17
Die Suchwerkzeuge .....	19
Einfache Suche .....	19
Erweiterte Suche .....	20
Organisation suchen .....	21
Notifizierungen suchen .....	22
Berichte einsehen .....	24
<b>Anhang</b>	<b>26</b>
<b>Index</b>	<b>34</b>

# Übersicht

## Einleitung

### Was ist das Cosmetic Products Notification Portal (CPNP)?

Das CPNP ist ein kostenloses Online-Notifizierungssystem, das zur Umsetzung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel<sup>1</sup> eingerichtet wurde.

(1) ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

#### *Wichtig*

Bitte beachten Sie, dass eine erfolgreiche Notifizierung eines Produkts über das CPNP nicht unbedingt bedeutet, dass das betreffende Produkt alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel erfüllt. Die verantwortliche Person gewährleistet die Einhaltung der in dieser Verordnung aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

### Welche Angaben müssen in das CPNP eingegeben werden?

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) (Artikel 13) sind die Angaben aufgeführt, die die verantwortliche Person und in bestimmten Fällen die Händler von kosmetischen Mitteln im CPNP zu den Produkten eingeben müssen, die sie auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen.

### Was geschieht mit den Informationen, die in das CPNP eingegeben wurden?

Einige dieser Informationen werden im CPNP den zuständigen Behörden (für die Zwecke der Marktüberwachung, Marktanalyse, Bewertung und Verbraucherinformation) und den Giftnotrufzentralen oder ähnlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten (für Zwecke der medizinischen Behandlung) zur Verfügung gestellt.

### Wann müssen Informationen in das CPNP eingegeben werden?

Die Nutzung des CPNP ist seit dem **11. Juli 2013 verpflichtend**.

Nach [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) (Artikel 13) müssen die verantwortlichen Personen sowie unter bestimmten Umständen auch die Händler kosmetischer Mittel über das CPNP einige Informationen über kosmetische Mittel übermitteln, **bevor diese Mittel auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden**.

# Schlüsselbegriffe

Zur leichteren Orientierung werden im Folgenden einige in diesem Benutzerhandbuch verwendete Schlüsselbegriffe erläutert:

## CMR-Stoffe

„CMR-Stoffe“ sind Stoffe, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)<sup>1</sup> als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind.

## Ein- oder Multikomponentenprodukte

- **Einkomponentenprodukte**  
Ein „**Einkomponentenprodukt**“ ist ein Produkt, das aus einer einzigen Komponente besteht, beispielsweise ein Glastiegel mit einer Feuchtigkeitslotion, eine Shampoo-Flasche, ein Lippenstift oder eine Flasche Aftershave.
- **Multikomponentenprodukte**  
Ein „**Multikomponentenprodukt**“ ist ein Produkt, das aus mehreren Komponenten besteht, die nicht einzeln verkauft werden, beispielsweise ein Haarfärbeset, ein Peeling-Set, ein Permanentstyling-Produkt oder ein Anti-age-/Revitalisierungskit.

Die Unterscheidung zwischen Ein- und Multikomponentenprodukten hat nichts damit zu tun, dass ein Produkt sich aus mehreren Inhaltsstoffen/Stoffen zusammensetzt oder nur aus einem einzigen Inhaltsstoff/Stoff besteht! Eine Komponente ist kein Inhaltsstoff/Stoff, sondern ein Bestandteil/Element eines Produkts.

Eine Notifizierung für Multikomponentenprodukte unterscheidet sich von einer Notifizierung für ein Einkomponentenprodukt.

Sets brauchen nicht als Multikomponentenprodukte notifiziert zu werden, wenn alle Komponenten, aus denen sie sich zusammensetzen, einzeln notifiziert wurden.

## Ansprechpartner

Bei jedem notifizierten kosmetischen Mittel muss die verantwortliche Person die Kontaktdaten einer natürlichen Person eingeben, die bei Bedarf kontaktiert werden kann.

## CosIng

„CosIng“ ist eine Datenbank der Europäischen Kommission, die Informationen über kosmetische Stoffe und ihre Bestandteile enthält.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> [ABI. L 353](#) vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>2</sup> <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/>

## Kosmetisches Mittel

„Kosmetisches Mittel“: Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

## Beauftragter für Nanomaterialien

Das Profil „Beauftragter für Nanomaterialien“ ist ein besonderes Profil für Notifizierungen gemäß Artikel 16. Der Beauftragte für Nanomaterialien muss auf Aufforderung einer verantwortlichen Person bestimmte Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Notifizierung nicht geregelter Nanomaterialien eingeben.

**Ein „Beauftragter für Nanomaterialien“ kann keine Produkte gemäß Artikel 13 notifizieren!**

Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1223 über kosmetische Mittel muss die verantwortliche Person der Kommission kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, zusätzlich zur Notifizierung gemäß Artikel 13 sechs Monate vor dem Inverkehrbringen auf elektronischem Wege notifizieren. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten allerdings, sofern nicht ausdrücklich angegeben, nicht für Nanomaterialien, die als Farbstoffe, Konservierungsstoffe oder UV-Filter gemäß Artikel 14 verwendet werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann die verantwortliche Person einen *Beauftragten für Nanomaterialien* benennen.

## Händler

„Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein kosmetisches Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs. Händler müssen über das Meldeportal für kosmetische Mittel (CPNP) bestimmte Informationen über die von ihnen vertriebenen Produkte **nur dann mitteilen, wenn sie Produkte in einem EU-Mitgliedsland vertreiben möchten und – aus eigener Initiative – Teile der Kennzeichnung dieser Produkte übersetzen, um Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts nachzukommen**. Die betreffenden Produkte müssen zuvor von der verantwortlichen Person im CPNP registriert worden sein.

## EU Login

EU Login (früher „ECAS“) ist der Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission, über den Menschen auf verschiedene Anwendungen und Dienste der Europäischen Kommission zugreifen können.

## Rahmenrezepturen

„Rahmenrezeptur“: eine Rezeptur, in der die Kategorie oder Funktion der Bestandteile und ihre Höchstkonzentration im kosmetischen Mittel aufgeführt ist oder die relevante quantitative und qualitative Angaben enthält, falls ein kosmetisches Mittel nur teilweise oder gar nicht unter eine solche Rezeptur fällt.

## Importeur

„Importeur“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

## Administrator vor Ort

Administrator vor Ort: eine Person, die zum einen die Anträge auf Zugang zu der Organisation, mit der er/sie verbunden ist, und zum anderen die Angaben zu dieser Organisation verwalten kann. Diese Funktionen können nur Administratoren vor Ort wahrnehmen. Dies ist eine Funktion im SAAS. Der erste Benutzer, der im SAAS (SAnte Authorisation System – siehe Schlüsselbegriff weiter unten) eine Organisation anlegt, um einen Zugang zum CPNP beantragen zu können, muss der für diese Organisation zuständige Administrator vor Ort sein.

## Bereitstellung auf dem Markt

„Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

## Nanomaterial

„Nanomaterial“: ein unlösliches oder biologisch beständiges und absichtlich hergestelltes Material mit einer oder mehreren äußeren Abmessungen oder einer inneren Struktur in einer Größenordnung von 1 bis 100 nm.

## Organisation:

Organisation: im Zusammenhang mit dem CPNP eine „[Verantwortliche Person](#)“ (oder eine von ihr beauftragte Unterorganisation) oder ein „[Händler](#)“. In der (schreibgeschützten) CPNP-Anwendung bezeichnet der Begriff „Organisation“ im Zusammenhang mit dem SAAS auch eine „zuständige Behörde“ oder eine „Giftnotrufzentrale“.

## Inverkehrbringen

„Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt.

## Produktname

Der Produktname muss ausführlich genug sein, um die exakte Identifizierung des kosmetischen Mittels zu ermöglichen.

Er sollte sich aus der Handelsmarke/Marke, der Produktlinie und der spezifischen Bezeichnung des Produkts (wie auf der Verpackung dargestellt) zusammensetzen. Der vollständige Name sollte auch die Funktion beinhalten, sofern sie nicht Teil der spezifischen Bezeichnung des Produkts ist.

Siehe auch Erläuterungen unter „Organisation“.

## Verantwortliche Person

Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb der EU als „verantwortliche Person“ benannt wurde, dürfen auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Die verantwortliche Person gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#).

Wer ist die verantwortliche Person?

- Wird ein Produkt in der EU hergestellt (und danach nicht ausgeführt und rückimportiert) und in der EU in Verkehr gebracht, so gilt der Hersteller in der EU als verantwortliche Person (sofern nicht eine andere in der EU ansässige Person beauftragt wurde).
- Wird ein Produkt in der EU hergestellt (und danach nicht ausgeführt und rückimportiert) und in der EU in Verkehr gebracht, während der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat, so muss eine verantwortliche Person in der EU benannt werden.
- Der Händler ist die verantwortliche Person, wenn er ein kosmetisches Mittel unter seinem eigenen Namen und seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt, das sich bereits in Verkehr befindet, so ändert, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen berührt sein kann.
- Der Einführer ist die verantwortliche Person, wenn er ein importiertes kosmetisches Mittel, das in einem Nicht-EU-Land hergestellt wurde, in Verkehr bringt. Er muss das Profil einer verantwortlichen Person beantragen, sofern nicht bereits eine andere, in der EU ansässige Person beauftragt wurde.

Die Übersetzung von Informationen im Zusammenhang mit einem kosmetischen Mittel, das bereits in Verkehr gebracht wurde, gilt nicht als Änderung dieses Produkts dahingehend, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen dieser Verordnung berührt sein könnte.

## SAAS

Das SAAS (**SA**nte **A**uthorisation **S**ystem = Autorisierungssystem der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher) dient der Erstellung eines Profils des Benutzers und der Verleihung von Zugangsrechten für eine bestimmte Anwendung der Europäischen Kommission. Diese Anwendung verwaltet insbesondere die Zugangsrechte.

Der Name oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person müssen mit den Angaben auf der Kennzeichnung der kosmetischen Mittel übereinstimmen.

## Nuance

Der Farbton eines bestimmten kosmetischen Mittels.

Zum Beispiel: die Farbtöne eines bestimmten Lippenstifts (z. B. „Mittelrot“, „Rubin“ oder „Vermeil“).



# Erste Schritte

## Systemanforderungen

Voraussetzungen für eine Verbindung mit dem CPNP sind:

- ein Internetanschluss und
- ein Bildschirm mit einer Auflösung von mindestens 1024 x 768 Pixeln.

Das CPNP wurde für die Nutzung mit den aktuellen Versionen von Microsoft Internet Explorer, Mozilla Firefox und Google Chrome (JavaScript und Cookies aktiviert) optimiert.

## Registrierung

Für den Zugang zum CPNP müssen die Benutzer einen **Anmeldenamen**, ein **Kennwort**, eine **Organisation**, eine **Rolle** und ein **Profil** eingeben.

Die Anmeldung muss in den folgenden beiden Systemen vorgenommen werden:

- EU Login  
Über den Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission (früher „ECAS“) können Benutzer auf verschiedene Anwendungen und Dienste der Europäischen Kommission zugreifen.
- SAAS (SAnte Authorisation System)  
Über dieses System werden den Benutzern eine Organisation, eine Rolle und ein Profil für die Erteilung von Zugangsrechten für eine bestimmte Anwendung der Europäischen Kommission (in diesem Fall des CPNP) (schreibgeschützt) zugewiesen.

Wenn Sie bei einer zuständigen Behörde oder in einer Giftnotrufzentrale beschäftigt sind, sollte Ihre (im SAAS auszuwählende) Organisation immer zumindest eine Unterorganisation mit folgendem Pfad sein:

/ [COMPETENT AUTHORITIES] / Competent Authorities in **IhrLand** /

oder

/ [POISON CENTERS] / Poison Centres in **IhrLand** /

(Ihr Zugangsantrag muss unmittelbar einer dieser bereits definierten Unterorganisationen zugeordnet sein, oder die Mutterorganisation Ihrer Organisation muss eine der vorstehenden Organisationen sein – je nach den für Ihr Land geltenden Regeln. (Erkundigen Sie sich bei Ihrer verantwortlichen Person)).

## Öffnen des CPNP

Zum Öffnen des CPNP geben Sie die folgende URL in die Adresszeile Ihres Browsers ein:

<https://webgate.ec.europa.eu/cpnpro>

Wenn ein Benutzer das erste Mal unter <https://webgate.ec.europa.eu/cpnpro> auf das CPNP zugreift, erscheint das folgende Tutorial:

**Tutorial to request access on CPNP (readonly)**

**1. Have a valid EU LOGIN account**

**2. Be defined as an organisation in SAAS**

**3. Enter CPNP (readonly)**

**Do you have a valid EU Login account?**

- Yes**  
Read the tutorial on:  
[How to sign in to the EU Login system](#)
- No**  
Read the tutorial on:  
[How to create an EU Login account](#)
- I don't remember**  
Read the tutorial on:  
[How to check if I have an EU Login account](#)

**Request an access to your organisation, institution, ... in CPNP**

Read the tutorial on:  
[How to request access in SAAS](#)

**Request an access to your organisation, institution, ... in SAAS**

Do not show again

**Skip the tutorial**

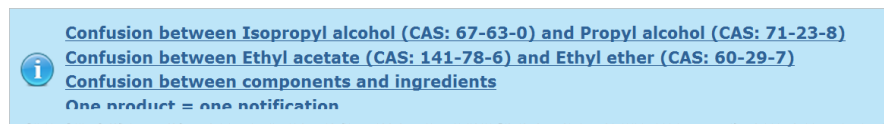
- Dieses Tutorial erläutert die Eingaben in den Authentifizierungssystemen EU Login und SAAS und beschreibt den Zugang zum CPNP (schreibgeschützt). Durch Klicken auf **Skip the tutorial** kann das Tutorial übersprungen werden.
- Wenn dieses Tutorial beim nächsten Zugriff auf das CPNP nicht mehr angezeigt werden soll, muss bei **Do not show again** ein Häkchen gesetzt werden.(schreibgeschützt). Dann ist das Tutorial nur noch über das Menü „Nützliche Links“ zugänglich, sofern Sie Ihre Cookies nicht gelöscht haben.

## Kennenlernen der Benutzeroberfläche

### Die Startseite des CPNP

Je nach Ihrem Benutzerprofil (Zuständige Behörde oder Giftnotrufzentrale) können unterschiedliche Start- und Folgeseiten angezeigt werden. Hierauf wird im Benutzerhandbuch hingewiesen.

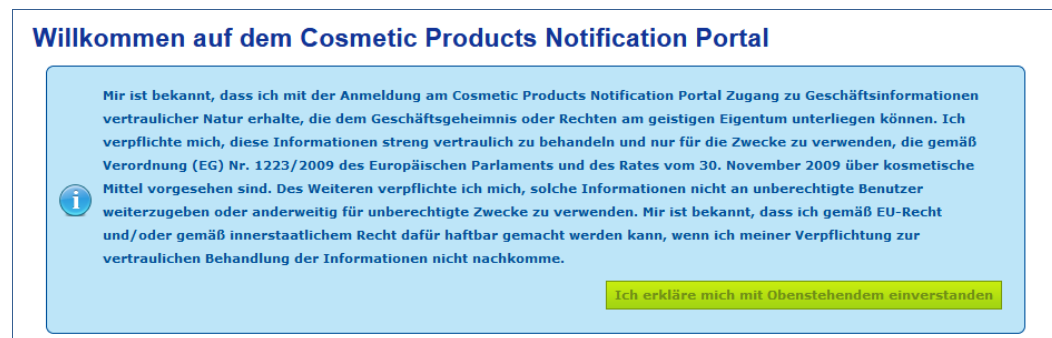
Auf der Startseite des CPNP wird manchmal ein Informationsfeld angezeigt. In diesem Feld werden neue Informationen zu der Anwendung mitgeteilt (z. B. neu verfügbare Funktionen, Tipps, Anweisungen und Informationen zur Wartung).



### Geheimhaltung

Einige im CPNP enthaltene Informationen sind vertrauliche Unternehmensangaben.

Deshalb wird auf der Startseite der folgende Warnhinweis angezeigt, wenn zuständige Behörden und Giftnotrufzentralen das CPNP aufrufen:

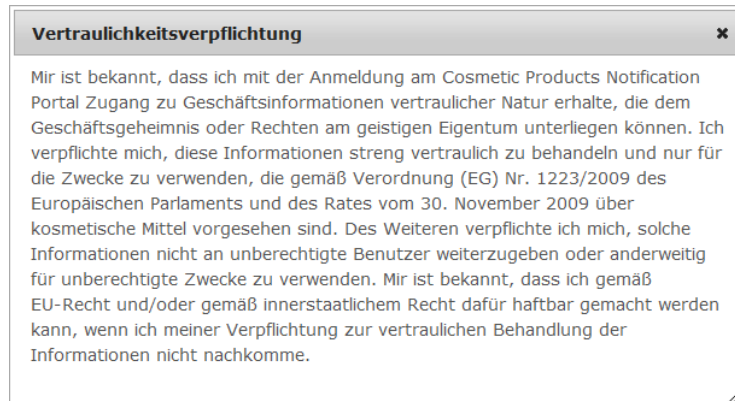


Zuständige Behörden und Giftnotrufzentralen müssen die Erklärung

**Ich erkläre mich mit Obenstehendem einverstanden** durch Klicken bestätigen, um fortfahren zu können. Nachdem Sie einmal auf **Ich erkläre mich mit Obenstehendem einverstanden** geklickt haben, wird dieser Warnhinweis nicht mehr angezeigt. Stattdessen erscheint auf jeder Seite der Anwendung über der Menüleiste die folgende Erklärung:



Über die Nachrichtenleiste können Sie den Text der Vereinbarung anzeigen lassen, indem Sie auf die Verknüpfung **Ich erkläre (...)** klicken. Anschließend erscheint der Text der Vereinbarung in einem neuen Dialogfeld.



Sie können die Erklärung auf den einzelnen Seiten vollständig ausblenden, indem Sie auf das kleine Kreuz in der Ecke oben rechts klicken. Anschließend wird die Erklärung für die verbleibende Zeit Ihrer Sitzung im CPNP unterdrückt. Wenn Sie das nächste Mal auf die Anwendung zugreifen, wird die Erklärung wieder angezeigt.



## Elemente der Benutzeroberfläche

Je nach Benutzerprofil können auf der Startseite folgende Menüs angezeigt werden:



### Menüleiste

Die Menüleiste enthält folgende Menüs: **Startseite**, **Produkte**, und **Nützliche Links**.

#### Startseite ( )

Über dieses Menü können Sie zur Startseite zurückkehren.

#### Produkte

Das Menü Produkte enthält folgende Optionen:

- **Einfache Suche**  
Mit dieser Menüoption können Sie anhand von Suchbegriffen (aktuelle und ältere Fassungen von) Produkte(n) und Komponenten suchen.

- **Erweiterte Suche**  
Mit dieser Menüoption können Sie mit verschiedenen Suchkriterien (aktuelle und ältere Fassungen von) Produkte(n) und Komponenten suchen.
- **Organisation suchen**  
Über diese Menüoption können Sie nach den im System angemeldeten Organisationen suchen und anschließend alle von diesen vorgenommenen Notifizierungen anzeigen lassen.

### *Wichtig*

Zuständige Behörden und Giftnotrufzentralen können nach allen im System enthaltenen eingereichten Notifizierungen suchen. Auf Notifizierungsentwürfe haben sie keinen Zugriff.

### **Nützliche Links**

Dieses Menü enthält Links zum Tutorial, zu den FAQ (den häufig gestellten Fragen), zu Fragen und Antworten im Zusammenhang mit Nanomaterialien, zur Dokumentation zu Artikel 13 (Benutzerhandbuch, Rahmenrezepturen, Kat./Rahmenrezepturen/neue Fragen und eine Option zum Exportieren notifizierter Produkte) sowie zu Artikel 16 (Benutzerhandbuch), zu externen Websites (SAAS, CosIng), zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) über kosmetische Mittel und zu Release Notes.

### **Link-Leiste**

Die Link-Leiste enthält Schnellzugriffe auf die folgenden Optionen:  
**Datenschutzerklärung, Kontakt, Profil** und **Abmelden**.

#### **Datenschutzerklärung**

Mit diesem Link öffnen Sie die Datenschutzerklärung des CPNP.

#### **Kontakt**

Über diesen Link können Sie eine E-Mail an die Mailbox des CPNP schicken.

#### **Profil**

Mit diesem Link prüfen Sie Ihr Profil im CPNP (Name, E-Mail-Adresse, Sprache, Postanschrift, Anmeldeame, Name, E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, Profil und sonstige bekannte Angaben zu Ihrer Organisation).

#### **Abmelden**

Mit diesem Link melden Sie sich aus dem System ab.

### **Auswahlfeld „Sprache“**

Mit dem Auswahlfeld „Sprache“ jeweils oben rechts auf der angezeigten Seite ändern Sie die Sprache der Benutzeroberfläche.

#### **Hinweis:**


Die Benutzeroberfläche des CPNP und dieses Benutzerhandbuch wurden ursprünglich in englischer Sprache erstellt. Wir empfehlen daher, sich im Zweifelsfall an die englische Fassung zu halten, und würden uns freuen, wenn Sie uns auf Unstimmigkeiten, die Sie eventuell in anderen Sprachen feststellen, mit einer Nachricht an folgende E-Mail-Adresse hinweisen würden: [grow-cpnp@ec.europa.eu](mailto:grow-cpnp@ec.europa.eu)

# Mit dem CPNP arbeiten

## Suchen nach Notifizierungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2

### Angaben zu einem Produkt anzeigen

---

Wenn Sie die Angaben zu einem Produkt auf einer Seite mit Suchergebnissen anzeigen möchten, klicken Sie entweder auf den Hyperlink des gewünschten *Produktname*s, oder Sie klicken auf die Schaltfläche  (**Produkt anzeigen**).

Welche Informationen zugänglich sind, hängt vom Benutzerprofil ab: Giftnotrufzentralen sehen sämtliche in einer Notifizierung enthaltenen Angaben); Zuständige Behörden haben keinen Zugriff auf Angaben zur Rezepturbezeichnung, zur Nummer der Rahmenrezeptur und zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung; ausgenommen hiervon sind Angaben zum Vorhandensein von **CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B** sowie von Stoffen in Form von Nanomaterialien.

Im Modus Ansicht wird oben auf der Seite mit den Angaben zu einem Produkt die Kopfzeile des Produkts mit folgenden Informationen angezeigt:

<b>Produktname:</b> MARINE SKINCARE / BlueMiracle Feuchtigkeitsmaske	
<b>Name der verantwortlichen Person:</b> EUCOSOFTWARE1	
<b>CPNP-Referenz:</b> 1005832	<b>Datum der ersten Notifizierung:</b> 06/07/2017 16:15:41
<b>Aktuelle Fassung:</b> 1	<b>Frühere Fassung(en):</b> N/A

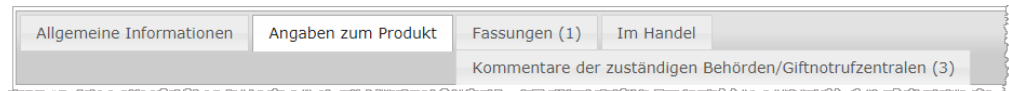
- Produktname,
- Produktname in der Sprache der Benutzeroberfläche,
- Name der verantwortlichen Person,
- CPNP-Referenz, d. h. die Bezugsnummer, die dem Produkt im CPNP zugeteilt wurde,
- die Nummer der aktuellen Fassung (die sich auf die Fassung der Rezeptur, nicht auf die Fassung des Datensatzes bezieht; siehe unten),
- das Datum der ersten Notifizierung,
- frühere Fassungen des Produkts (soweit vorhanden).

Was unten auf einer Seite mit Angaben zu einem Produkt dargestellt wird, hängt davon ab, ob es sich um ein Ein- oder ein Multikomponentenprodukt handelt.



## Einkomponentenprodukte

Bei einem Einkomponentenprodukt werden unten auf der Seite die folgenden Registerkarten mit den jeweiligen Angaben angezeigt:



### Allgemeine Informationen

Auf der Registerkarte „Allgemeine Informationen“ werden allgemeine Angaben zum Produkt angezeigt, z. B.

- die CPNP-Referenz;
- die Branchenreferenz (nur für die internen Zwecke der Branche);
- die Fassung der Notifizierung;
- das Datum der letzten Änderung und der Datumsstempel;
- der/die Produktname/n, Nuancen (falls zutreffend) und die entsprechende/n Sprache/n, die die verantwortliche Person und die Händler angegeben haben;
- die Angabe, ob das Produkt ausdrücklich **für Kinder unter drei Jahren bestimmt** ist;
- die Angaben zur **verantwortlichen Person** (zumindest Name und Anschrift);
- die Angaben zum **Ansprechpartner**;
- die Angabe, ob das **Produkt in die Gemeinschaft eingeführt** wurde (und wenn ja, das **Herkunftsland**);
- der **Mitgliedstaat des erstmaligen Inverkehrbringens**.

### Angaben zum Produkt

Über die Registerkarte „Angaben zum Produkt“ werden folgende Angaben angezeigt:

- die **Kategorie** des Produkts;
- die **physikalische Form** des Produkts;
- der **besondere Applikator oder die besondere Verpackung** (falls zutreffend);
- Angaben zum **pH-Wert des Produkts** (falls zutreffend);
- die **Art der Notifizierung** (d. h. vordefinierte Rahmenrezepturen, genaue Konzentrationen oder Konzentrationsbereiche);
- die **Information, ob das Produkt bedenkliche Inhaltsstoffe enthält** (Bezeichnung und Menge in Gewichts-%).  
(Hinweis: Wenn „**Nein**“ angegeben ist, wird in der rechten Spalte angezeigt, ob dies **entweder** bedeutet, dass der Inhaltsstoff im Produkt „**nicht enthalten**“ ist (in diesem Fall wird 0 Gewichts-% angegeben) **oder**, dass er zwar im Produkt enthalten ist, jedoch in einer Menge unterhalb der bedenklichen Konzentration (in diesem Fall wird die bedenkliche Konzentration angezeigt).
- die **Bezeichnung der Rezeptur** (bei einer vordefinierten Rahmenrezeptur auch die Nummer der Rezeptur);
- ein Hyperlink zur **Zusammensetzung** des Produkts (vordefinierte Rahmenrezeptur, genaue Zusammensetzung oder Zusammensetzung mit Bereichsangaben);
- Angaben zum Vorhandensein von **CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B** im Produkt;
- Angaben zum Vorhandensein von Stoffen in Form von Nanomaterialien im Produkt;
- etwaige sonstige Informationen, die für Giftnotrufzentralen von Bedeutung sind;

## BESONDERE INFORMATIONEN FÜR GIFTNOTRUFZENTRALEN ZU HAARFÄRBEMITTELN

90 % aller auf dem Markt erhältlichen Haarfärbemittel sind Mittel zur permanenten Haarfärbung auf Basis oxidativer Haarfarben.

Mittel zur Permanentfärbung werden in der Regel als Zweikomponentenprodukte angeboten, die der Verbraucher unmittelbar vor der Anwendung miteinander mischt und die zum Einwirken 30 Minuten auf dem Haar verbleiben, bevor sie ausgespült werden und das Haar getrocknet wird.

- Die Komponente 1 wird im Allgemeinen als „Farbcreme“ oder „Farbgel“ bezeichnet und besteht in der Regel aus einer gelblich-weißen oder gelb-orangefarbenen Creme oder Flüssigkeit, die Oxidationsfärbemittel und Alkalien (Ammoniak oder Monoethanolamin) enthält.
- Die Komponente 2 wird im Allgemeinen als „Entwicklercreme“ oder „Entwicklerlotion“ bezeichnet und besteht in der Regel aus einer weißen Flüssigkeit, die das Oxidationsmittel (Wasserstoffperoxid) enthält.

Oxidationsfarben selbst sind kleine farblose Moleküle, die zusammen mit Wasserstoffperoxid in die Haare eindringen und sich dort miteinander zu größeren farbigen Molekülen verbinden (siehe Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ zu Reaktionsprodukten bei Oxidationsmitteln [SCCS/311/10](#)).

Oxidationsfarben können in zwei Gruppen unterteilt werden:

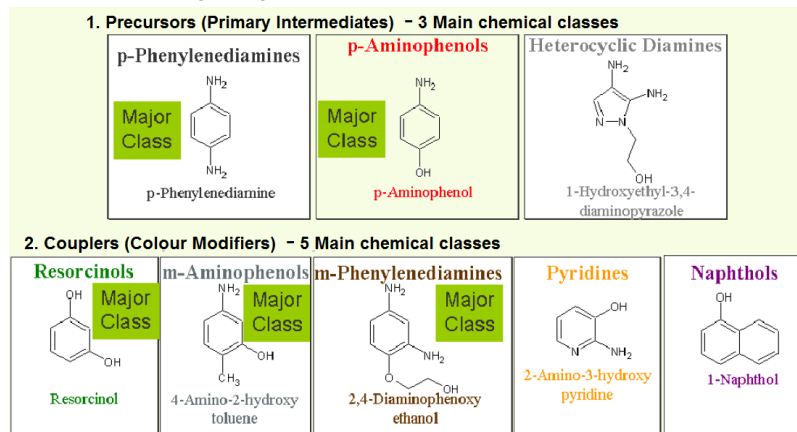
- *Farbstoffvorstufen* wie p-Phenylendiamine und p-Aminophenole,
- *Kuppler* wie Resorcine und m-Aminophenole.

In kommerziellen in der EU erhältlichen Produkten werden relativ wenige Arten von Farbstoffvorstufen und Kupplern eingesetzt.

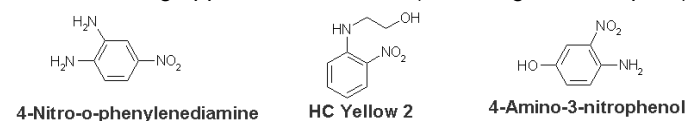
Es gibt drei Klassen von Oxidationsfarbstoffvorstufen. Am häufigsten werden p-Phenylendiamine (z. B. p-phenylendiamine, p-toluenediamine) und p-Aminophenole verwendet.



Es gibt fünf Klassen von Oxidationskupplern. Am häufigsten werden Resorcine, m-Aminophenole und m-Phenylendiamine verwendet.

Die Konzentrationen in den Farbstoffvorstufen und den Kupplern hängen von den Nuancen und der jeweiligen Rezeptur ab. Festzuhalten ist, dass die Konzentrationen oft Einschränkungen unterliegen; die zulässigen Höchstgehalte sind in den Anhängen zur Richtlinie (und in der Datenbank CosIng) aufgeführt.



Bei einigen Permanenthaarfärbemitteln werden Oxidationsfarben mit einer begrenzten Anzahl von Direktfarbstoffen kombiniert. Direktfarbstoffe sind kleine Phenylendiamine und Phenole, die mit einer Nitrogruppe substituiert sind (siehe folgende Beispiele):



- die **Originalverpackung** des Produkts (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche 
- das **Originaletikett** des Produkts (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche 
- das **Originaletikett** des Produkts (nur Text).



## Fassungen

Wenn von einem Produkt mehrere Fassungen existieren, werden auf der Registerkarte „Fassungen“ in Klammern die Zahl der Fassungen und Informationen zu diesen verschiedenen Fassungen der Notifizierung angezeigt (Gültigkeitsdauer, Art der Änderung (Aktualisierung oder Korrektur) und Grund für die Änderung).

## Händler

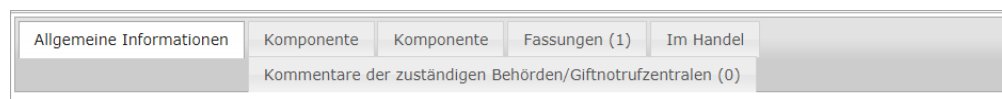
Auf der Registerkarte „Händler“ werden Kontaktangaben der Händler angezeigt.

Jeweils oben und unten auf den Registerkarten befinden sich die folgenden Schaltflächen:

- **Exportieren** Mit dieser Schaltfläche können Sie Notifizierungen mit XML-Dateien exportieren (siehe „[Notifizierte Produkte exportieren \(Download\)](#)“, S. 17).
- **PDF** Mit dieser Schaltfläche können Sie eine PDF-Datei für die Notifizierung erstellen.
- **Zurück** Mit dieser Schaltfläche kehren Sie zum Suchbildschirm zurück.



## Multikomponentenprodukte

Bei Multikomponentenprodukten werden unten auf der Seite die folgenden Registerkarten mit den jeweiligen Angaben angezeigt:





### Allgemeine Informationen

Auf der Registerkarte „Allgemeine Informationen“ werden allgemeine Angaben zum Produkt angezeigt, z. B.

- die **CPNP-Referenz**, d. h. die Bezugsnummer, die dem Produkt im CPNP zugeteilt wurde;
- die **Branchenreferenz**, d. h. die Bezugsnummer, die die Branche dem Produkt gegeben hat (für die internen Zwecke der Branche);
- die **Fassung der Notifizierung**;
- das **Datum der letzten Änderung und der Datumsstempel**;
- der/die **Produktname/n, Nuancen (falls zutreffend) und die entsprechende/n Sprache/n**, die die verantwortliche Person und die Händler angegeben haben;
- ob das Produkt ausdrücklich **für Kinder unter drei Jahren bestimmt** ist;
- die Angaben zur **verantwortlichen Person** (zumindest Name und Anschrift);
- die Angaben zum **Ansprechpartner**;
- **ob das Produkt in die Gemeinschaft eingeführt wurde** (und wenn ja, das **Herkunftsland**);
- der **Mitgliedstaat des erstmaligen Inverkehrbringens**;
- der **pH-Wert des Gemischs** (falls zutreffend);
- die **Originalverpackung** des Produkts (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche );
- das **Originaletikett** des Produkts (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche );
- das **Originaletikett** des Produkts (nur Text).

## Komponente

Über die Registerkarte/n „Komponente“ werden folgende Informationen angezeigt:

- der/die Produktname/n, Nuancen (falls zutreffend) und die entsprechende/n Sprache/n, die die verantwortliche Person und die Händler gegebenenfalls angegeben haben;
- die **Kategorie** der Komponente;
- die **physikalische Form** der Komponente;
- der **besondere Applikator oder die besondere Verpackung** (falls zutreffend);
- die **Art der Notifizierung** (d. h. vordefinierte Rahmenrezepturen, genaue Konzentrationen oder Konzentrationsbereiche);
- die **Information, ob das Produkt bedenkliche Inhaltsstoffe** enthält (Bezeichnung und Menge in Gewichts-%). (Hinweis: Wenn „**Nicht zutreffend**“ angegeben ist, wird in der rechten Spalte angezeigt, ob dies **entweder** bedeutet, dass der Inhaltsstoff im Produkt „**nicht enthalten**“ ist (in diesem Fall wird 0 Gewichts-% angegeben) **oder**, dass er zwar im Produkt enthalten ist, jedoch in einer Menge unterhalb der bedenklichen Konzentration (in diesem Fall wird die bedenkliche Konzentration angezeigt);
- ein Hyperlink zur **Zusammensetzung** der Komponente (vordefinierte Rahmenrezeptur, genaue Zusammensetzung oder Zusammensetzung mit Bereichsangaben);
- die **Bezeichnung der Rezeptur** der Komponente;
- Angaben zum Vorhandensein von **CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B** in der Komponente;
- Angaben zum Vorhandensein von Stoffen in Form von **Nanomaterialien** in der Komponente;
- sonstige Informationen, die für Giftnotrufzentralen von Bedeutung sind;
- fakultativ: die **Originalverpackung** der Komponente (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche );
- fakultativ: das **Originaletikett** der Komponente (anzuzeigen durch Klicken auf die Schaltfläche );
- fakultativ: das Originaletikett der Komponente (nur Text).

## Fassungen

Wenn von einem Produkt mehrere Fassungen existieren, werden auf der Registerkarte „Frühere Fassung(en)“ in Klammern die Zahl der Fassungen und Informationen zu diesen verschiedenen Fassungen der Notifizierung angezeigt (Gültigkeitsdauer, Art der Änderung (Aktualisierung oder Korrektur) und Grund für die Änderung).

## Händler

Auf der Registerkarte „Händler“ werden Kontaktangaben der Händler angezeigt.

Unten rechts werden die folgenden Schaltflächen angezeigt:

- **Exportieren** Mit dieser Schaltfläche können Sie Notifizierungen mit XML-Dateien exportieren (siehe „[Notifizierte Produkte exportieren \(Download\)](#)“, S. 17).
- **PDF** Mit dieser Schaltfläche können Sie eine PDF-Datei für die Notifizierung erstellen.
- **Zurück** Mit dieser Schaltfläche kehren Sie zum Suchbildschirm zurück.

## Kommentare übermitteln

Über die Registerkarte **Kommentare der zuständigen Behörden/Giftnotrufzentralen** auf einer Seite einer Produktnotifizierung können nationale zuständige Behörden und Giftnotrufzentralen auf bestimmte Sachverhalte hinweisen / Diskussionen mit einer verantwortlichen Person einleiten, wenn sie weitere Erläuterungen benötigen oder Fragen oder Kommentare zum betreffenden Produkt übermitteln möchten. Als Mitarbeiter einer zuständigen Behörde oder Giftnotrufzentrale sehen Sie nur die Diskussionen, die Sie selbst eingeleitet haben, sowie Rückmeldungen der verantwortlichen Person zu diesen Diskussionen. Von verantwortlichen Personen hingegen wird erwartet, dass sie Rückmeldungen auf alle Kommentare von nationalen zuständigen Behörden und/oder Giftnotrufzentralen zu den Notifizierungen übermitteln, für die sie zuständig sind.

### ◆ So übermitteln Sie Kommentare:

1. Führen Sie eine Suche durch und öffnen Sie die Seite des Produkts, zu dem Sie einen Kommentar übermitteln möchten.
2. Klicken Sie auf die Registerkarte **Kommentare der zuständigen Behörden/Giftnotrufzentralen**.
3. Klicken Sie auf die Schaltfläche **Neues Thema**.

*Ergebnis:* Nun wird das Dialogfeld *Neues Thema* angezeigt:

### Wichtig

Fügen Sie in das Feld „Neues Thema“ bitte keinen formatierten Text (z. B. aus einem Word-Dokument) ein. Ansonsten könnte es zu Speicherfehlern kommen.

4. Geben Sie in das Feld **Thema** den Betreff Ihres Kommentars ein.
5. Geben Sie in das Feld **Ihre Anmerkung** Ihren Text ein.
6. Klicken Sie auf **Abschicken**.

*Ergebnis:* Anschließend wird Ihr Kommentar auf der Registerkarte *Kommentar der zuständigen Behörden/Giftnotrufzentralen* eingefügt; gleichzeitig wird die verantwortliche Person per E-Mail darüber informiert, dass ein neuer Kommentar hochgeladen wurde. Sie wird Ihren Kommentar dann prüfen und ggf. antworten. Wenn eine Antwort zu Ihrem Kommentar hinzugefügt wurde, werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

## Notifizierte Produkte exportieren (Download)

Mit der Option **Notifizierte Produkte exportieren** können Sie Daten zu allen in einem bestimmten Zeitraum notifizierte Produkten ins XML-Format konvertieren. Im XML-Format können Sie die betreffenden Informationen dann in Ihr lokales System hochladen, wenn dieses Format unterstützt wird.

### ◆ So exportieren Sie notifizierte Produkte:

1. Wählen Sie im Menü **Nützliche Links** die Option **ART. 13 > Notifizierte Produkte exportieren**.

*Ergebnis:* Die anschließend angezeigte Pop-up-Nachricht enthält einige wichtige Informationen zum Datenschutz.

2. Bestätigen Sie die Pop-up-Nachricht mit **Ich stimme zu**.
3. Wählen Sie auf der Seite *Notifizierte Produkte exportieren* den Zeitraum, für den Sie die Angaben zu notifizierte Produkten exportieren möchten:

The screenshot shows the CPNP Cosmetic Products Notification Portal interface. At the top, there are navigation links: 'Datenschutzerklärung', 'Vertraulichkeitsverpflichtung', 'Kontakt', 'Profil', and 'Abmelden'. A language dropdown menu is set to 'Deutsch [DE]'. Below the navigation, there are two menu items: 'Produkte' and 'Nützliche Links'. The main content area is titled 'Notifizierte Produkte exportieren'. It contains two date selection fields: '\* „Start Date“ (Anfangsdatum)' and '\* „End Date“ (Enddatum)'. Both fields have the date '06/11/2017' entered. Below these fields is a green button labeled 'Herunterladen'.

4. Klicken Sie auf **Herunterladen**.
5. Bestätigen Sie gegebenenfalls die Abfrage zum Speichern der Zip-Datei.

*Ergebnis:* Die gespeicherte Zip-Datei enthält mehrere komprimierte Dateien. Die eigentlichen XML-Listen notifizierte Produkte für die einzelnen Tage des ausgewählten Zeitraums befinden sich im Zip-Ordner **allNotifiedProducts\_<date>.zip**.

```

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
- <products>
  - <product>
    <reference>1005530</reference>
    <industryReference>350</industryReference>
    <rpID>7945</rpID>
    <componentType>single</componentType>
    <url>https://webgate.ec.europa.eu/cpnpro/main/?event=main.product.viewcomponent&identifier=6C4F4C48-D610-3834-8F453B1E39395611-40558FC50C9D1AC9709E28C15F5C8E12</url>
    <mergeInitialProduct/>
    <distributors/>
  - <versions>
    - <version date="2015-11-20 11:26:29.0" reason="Initial version">
      <types/>
      <versionComments/>
      - <productNames>
        - <productName language="DE">
          <label>test 20151120 version001</label>
          <shades/>
        </productName>
      </productNames>
      <contactID>-1</contactID>
      <under3Years>false</under3Years>
      <stillOnMarket>true</stillOnMarket>
      <readyToMarket>false</readyToMarket>
      <firstMstMarket>FR</firstMstMarket>
    </version>
  - <package>
    <packagings/>
    - <labelings>
      - <labeling>
        <fileName>f0079</fileName>
        <url>https://webgate.ec.europa.eu/cpnpro/main/index.cfm?event=main.document.getDocument&identifier=15530&isNew=false</url>
      </labeling>
      - <labeling>
        <fileName>f0080</fileName>
        <url>https://webgate.ec.europa.eu/cpnpro/main/index.cfm?event=main.document.getDocument&identifier=15531&isNew=false</url>
      </labeling>
    </labelings>
    <labelingText/>
  </package>
  - <singleComponent id="6C4F15FB-D42D-B5D2-8A1656B87DD46BA2-BEF3C6E0D3B86A587CCA64BC4F01D4E220151120112627">
    <notificationType>3</notificationType>
    - <categories>
      <category1>100003</category1>
      <category2>100004</category2>
      <category3>100025</category3>
    </categories>
    <nhsicalForm>3</nhsicalForm>
  </singleComponent>
</products>

```

## Die Suchwerkzeuge

Im Menü **Produkte** befinden sich drei Suchfunktionen zum Suchen nach Produkten, Organisationen und Notifizierungen:

- Einfache Suche
- Erweiterte Suche
- Organisation suchen

### Einfache Suche

Mit der Option **Einfache Suche** im Menü **Produkte** können Sie (aktuelle und historische Fassungen von) Notifizierungen rasch mithilfe von Suchbegriffen suchen. Um den Umfang der angezeigten Ergebnisse zu begrenzen, müssen **mindestens 5 Zeichen** eingegeben werden. Die Anzahl der Ergebnisse wurde auf 100 beschränkt.

**Einfache Suche**

Über dieses Feld können Sie nach einem Produkt suchen (nach Produktname, Komponentename, Name der verantwortlichen Person, Händlername oder CPNP-Referenz). Bitte geben Sie Zeichenfolgen von mindestens 5 Buchstaben ein, um die Zahl der Suchergebnisse gering zu halten.

**Schlüsselwortsuche**

Als Benutzer in einer zuständigen Behörde oder in einer Giftnotrufzentrale können Sie alle im System eingereichten Notifizierungen finden. Auf Notifizierungsentwürfe haben Sie keinen Zugriff.

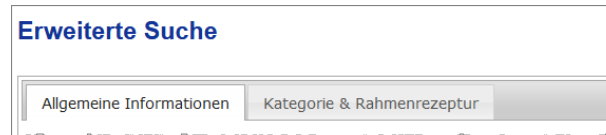
Mit der einfachen Suche werden Produktnamen (einschließlich der Namen vertriebener Produkte) sowie die Namen von Komponenten, verantwortlichen Personen und Händlern, CPNP-Referenzen usw. gesucht.

Wenn für eine Notifizierung mehrere Fassungen existieren, werden alle früheren („historischen“) Versionen in einer grau hinterlegten Zeile angezeigt, und in der Spalte „Fassung“ erscheint der Hinweis „**Alt**“. Die aktuelle Fassung einer Notifizierung wird hingegen immer auf weißem Hintergrund angezeigt.

## Erweiterte Suche

Mit der Option **Erweiterte Suche** im Menü **Produkte** können Sie (aktuelle und historische Fassungen von) Produkte(n) im CPNP rasch unter Kombination mehrerer Suchkriterien suchen.

Die Kriterien der erweiterten Suche werden auf zwei Registerkarten dargestellt: **Allgemeine Informationen** und **Kategorie & Rahmenrezeptur**. Sie können mehrere Suchkriterien aus beiden Registerkarten kombinieren. Die Funktionen/Schaltflächen zum Zurücksetzen und zum Suchen berücksichtigen auf beiden Registerkarten eingegebene Suchkriterien.



- Über die Registerkarte **Allgemeine Informationen** können die Benutzer die allgemeinen Informationen zum Produkt nach folgenden Kriterien suchen:

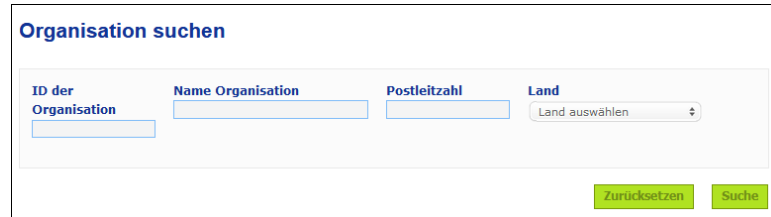
- Über die Registerkarte **Kategorie & Rahmenrezeptur** können Sie die Kategorie und die Rezeptur eines Produkts nach folgenden Kriterien suchen:

Wenn für eine Notifizierung mehrere Fassungen existieren, werden alle früheren („historischen“) Versionen in einer grau hinterlegten Zeile angezeigt, und in der Spalte „Fassung“ erscheint der Hinweis „Alt“. Die aktuelle Fassung einer Notifizierung wird hingegen immer auf weißem Hintergrund angezeigt.

## Organisation suchen

---

Mit der Option **Organisation suchen** auf der Registerkarte **Produkte** können Sie alle Organisationen im CPNP nach Anmeldenamen, Name, Postleitzahl und Land suchen. Wenn die gewünschte Organisation gefunden wird, können Sie nach Produkten/Notifizierungen dieser Organisation suchen.



The screenshot shows a search form titled "Organisation suchen". It contains four input fields: "ID der Organisation", "Name Organisation", "Postleitzahl", and "Land". The "Land" field is a dropdown menu with the text "Land auswählen" and a downward arrow. Below the input fields are two green buttons: "Zurücksetzen" and "Suche".

Über die Schaltflächen **Zurücksetzen** und **Suche** jeweils unten rechts in einem Suchfenster können Sie die Suchkriterien auf die Standardeinstellung zurückzusetzen bzw. die Suche nach den eingegebenen Kriterien beginnen. Um die Leistung zu verbessern, ist die Anzahl der Suchergebnisse auf 100 Einträge beschränkt.



## Notifizierungen suchen

Nach einer einfachen oder einer erweiterten Suche zeigt das CPNP eine Liste übereinstimmender Notifizierungen an:

CPNP-Referenz	Produktname	Verantwortliche Person	Kategorie	Bezeichnung der Rezeptur	Fassung	Datum der 1. Notifizierung	Icons
1000079	<a href="#">[Product Name]</a>	[Person Name]	Grundierung	GRUNDIERUNG - WASSERFREI	1	2012/02/06	[Icons]
1000079	<a href="#">[Product Name]</a>	[Person Name]	Grundierung	GRUNDIERUNG - WASSERFREI	1	2012/02/06	[Icons]
1000079	<a href="#">[Product Name]</a>	[Person Name]	Grundierung	GRUNDIERUNG - WASSERFREI	1 <b>Old</b>	2012/02/06	[Icons]
1000079	<a href="#">[Product Name]</a>	[Person Name]	Grundierung	GRUNDIERUNG - WASSERFREI	1 <b>Old</b>	2012/02/06	[Icons]

Wenn für eine Notifizierung mehrere Fassungen existieren, werden alle früheren („historischen“) Versionen in einer grau hinterlegten Zeile angezeigt, und in der Spalte „Fassung“ erscheint der Hinweis „**Alt**“. Die aktuelle Fassung einer Notifizierung wird hingegen immer auf weißem Hintergrund angezeigt.

Wenn mehr als zehn Ergebnisse gefunden werden, erfolgt die Darstellung verteilt auf mehrere Seiten. Mit der Schaltfläche zum Blättern jeweils unten auf den Seiten gelangen Sie zur nächsten Seite.

1005834	<a href="#">Hairgum Cactus - Extra strong hold gel</a>	EUCOSOFTWARE 1	Sonstige Haarstylingprodukte	Sonstige Haarstylingprodukte	1	2017/07/11	Notifiziert	[Icons]
---------	--	-------------------	---------------------------------	---------------------------------	---	------------	-------------	---------

1 bis 10 von 11 Einträgen





Erster Zurück 1 2 Nächster Letzter

Beachten Sie bitte, dass ein Produkt auf mehreren Zeilen mit derselben CPNP-Referenz angezeigt werden können. Bei diesen Produkten wurde der Name in mehreren Sprachen eingegeben. Im folgenden Beispiel etwa wird dasselbe Haarpflegemittel mit einem englischen und einem französischen Namen angezeigt:

CPNP-Referenz	Produktname	Verantwortliche Person	Kategorie	Bezeichnung der Rezeptur	Fassung	Datum der 1. Notifizierung	Status	Icons
1005834	<a href="#">Hairgum Cactus - Gel fixation extra forte</a>	EUCOSOFTWARE 1	Sonstige Haarstylingprodukte	Sonstige Haarstylingprodukte	1	2017/07/11	Notifiziert	[Icons]
1005834	<a href="#">Hairgum Cactus - Extra strong hold gel</a>	EUCOSOFTWARE 1	Sonstige Haarstylingprodukte	Sonstige Haarstylingprodukte	1	2017/07/11	Notifiziert	[Icons]



Beachten Sie, dass in der Spalte „Kategorie“ nur die Kategorie 3 angezeigt wird.

Bei einigen Notifizierungen werden in der Spalte **Produktname** andere Symbole angezeigt, u. a.:

SYMBOL	BEDEUTUNG
	Das Originaletikett des Produkts (und das Foto der Verpackung, wenn ausreichend lesbar) wurde noch nicht notifiziert. Daher wurde das Produkt noch nicht in Verkehr gebracht.
	Zur Notifizierung liegen einige Kommentare vor.
	Das Produkt wurde auf eine andere verantwortliche Person übertragen.
	Das Produkt wurde von einer anderen verantwortlichen Person übernommen.

Mit dem Auswahlkästchen **Anzeigen** oben rechts auf der Seite können Sie die Anzahl der jeweils auf einer Seite anzuzeigenden Ergebnisse weiter anpassen:



Oben rechts in der Tabelle mit den Ergebnissen werden die beiden Symbole  und  angezeigt; mit diesen Schaltflächen können Sie die Liste in das PDF- oder das XLS-Format exportieren.

## Berichte einsehen

[ NUR für Benutzer in den zuständigen Behörden reserviert ]

Benutzer in zuständigen Behörden können über das Menü **Berichterstattung** aktuelle Statistiken über CPNP-Notifizierungen einsehen.

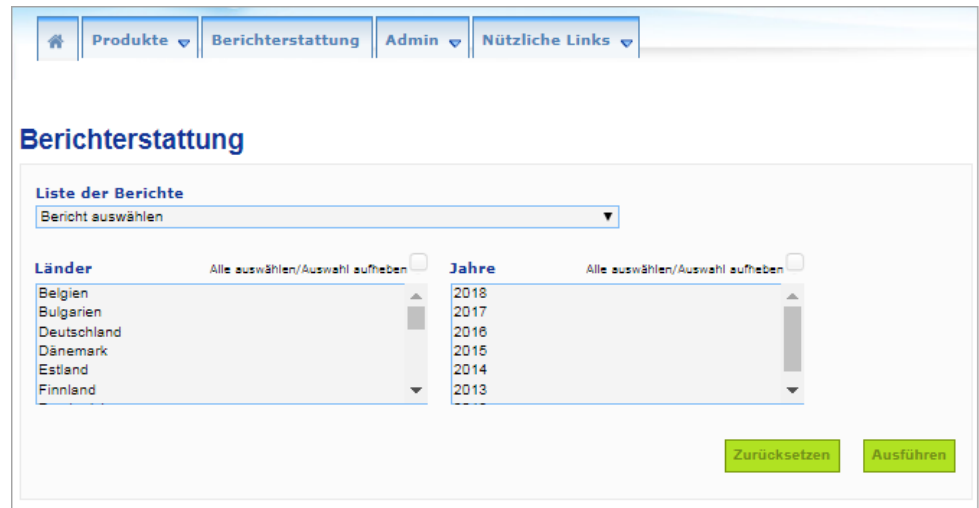
Folgende Berichte sind verfügbar:

- **Notifizierte Produkte nach Land/Jahr**  
Anzahl der in einem oder mehreren ausgewählten Ländern in einem oder mehreren ausgewählten Jahren notifizierte Produkte.
- **Notifizierte Produkte nach Land/Organisation/Jahr**  
Anzahl der in einem oder mehreren ausgewählten Jahren notifizierte Produkte nach ausgewählten Ländern und nach verantwortlichen Personen.
- **Von Maschine zu Maschine notifizierte Produkte nach Land/Organisation/Jahr**  
Anzahl der in einem oder mehreren ausgewählten Ländern in einem oder mehreren ausgewählten Jahren mithilfe des CPNP-Webdienstes hochgeladenen und notifizierte Produkte nach verantwortlichen Personen.
- **Liste der als CMR eingestuft Produkte nach Land/Organisation/Jahr/CPNP-Referenz**  
Liste der in einem oder mehreren ausgewählten Ländern in einem oder mehreren ausgewählten Jahren als CMR (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend) notifizierte Stoffe nach verantwortlichen Personen und CPNP-Referenz.
- **Liste der Nano-Produkte nach Land/Organisation/Jahr/CPNP-Referenz**  
Liste der in einem oder mehreren ausgewählten Ländern in einem oder mehreren ausgewählten Jahren als Nanomaterialien notifizierte Stoffe nach verantwortlichen Personen und CPNP-Referenz.
- **Produktliste mit Enddatum der Verantwortlichkeit nach Land/Organisation/Jahr/CPNP-Referenz**  
Liste der Produkte, für die bekanntermaßen die Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person zeitlich befristet ist, mit einem in der Registerkarte „Allgemeines“ des Produkts angegebenen Enddatum der Verantwortlichkeit. Die Liste kann nach Ländern und nach Jahren gefiltert werden.

◆ **So können Sie die Berichte einsehen**


1. Öffnen Sie das Pull-Down-Menü **Berichterstattung** (nur für Benutzer in den zuständigen Behörden verfügbar).

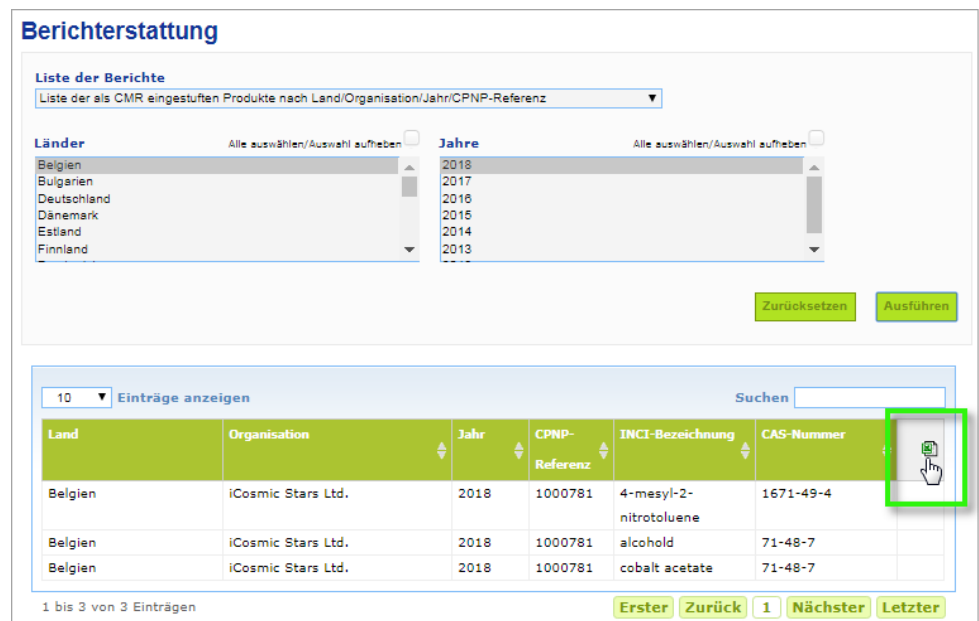
*Ergebnis:* Die Seite Berichterstattung öffnet sich:



2. Öffnen Sie das Pull-Down-Feld *Liste der Berichte* und wählen Sie die gewünschte Berichtsart.
3. Wählen Sie aus, für welche Länder und Jahre die Berichtsstatistiken angezeigt werden sollen.
4. Klicken Sie auf **Ausführen**.

*Ergebnis:* Der gewünschte Bericht wird angezeigt.

5. Sie können anschließend die angezeigten Informationen in eine Excel-Datei exportieren, indem Sie auf die Schaltfläche  in der oberen rechten Ecke des Berichts klicken:



# Anhang

## Regeln für bestimmte bedenkliche Inhaltsstoffe und/oder pH-Werte

### Regel 1 – Ethanol und/oder Isopropanol

Ethanol und/oder Isopropanol sind bei allen Produkten in Gewichtsprozent (Gewichts-%) anzugeben.

Die Notifizierung muss aktualisiert werden, wenn sich der Gehalt eines dieser beiden Inhaltsstoffe oder die Summe dieser beiden Inhaltsstoffe

- um mehr als 5 ändert, falls der zuvor gemeldete Wert <30 % ist. Beispiele: Eine Änderung des Gehalts an Ethanol von 20 % auf 26 % stellt eine Änderung des Ethanolgehalts in der Rezeptur um 6 dar; deshalb muss die Notifizierung aktualisiert werden.  
Eine Änderung des Gehalts an Ethanol von 20 % auf 23 % und an Isopropanol von 20 % auf 24 % stellt eine Änderung der Summe des in der Rezeptur enthaltenen Ethanols und Isopropanols um 7 dar; deshalb muss die Notifizierung aktualisiert werden;
- um mehr als 10 ändert, falls der zuvor gemeldete Wert  $\geq 30$  % ist. Wenn das kosmetische Mittel kein Ethanol oder Isopropanol enthält, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.

Hinweise:

- Angaben in Gewichtsprozent können auf die nächste ganze Zahl gerundet werden.
- Bei einem Anteil von unter 1 Gewichts-%, kann 1 % angegeben werden.

### Regel 2 – Antischuppenprodukte

**Bei dem (den) Antischuppenwirkstoff(en) müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich die Konzentration des Antischuppenwirkstoffs um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nicht überschritten werden.

### Regel 3 – Produkte gegen Haarausfall

**Bei dem (den) Wirkstoff(en) gegen Haarausfall müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich die Konzentration des Wirkstoffs gegen Haarausfall um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

## Regel 4 – Hautaufhellende Produkte, die (einen) Anti-Pigmentierungs- und/oder Depigmentierungsstoff(e) enthalten

**Bei dem (den) Anti-Pigmentierungs- und Depigmentierungsstoff(en) müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich die Konzentration mindestens eines Wirkstoffes um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Wenn das kosmetische Mittel keinen/keine Anti-Pigmentierungs- und Depigmentierungsstoff/e enthält, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 5 – Chemische Peelingprodukte mit (einer) chemischen Peelingsubstanz(en) (z. B. Milchsäure, Glykolsäure, Salizylsäure)

**Bei der (den) chemischen Peelingsubstanz(en) müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

## Regel 6 – Produkte mit Vitamin A bzw. Vitamin-A-Derivaten (z. B. Retinol, Retinylester)

**Der Gehalt an Vitamin A bzw. an Vitamin-A-Derivaten des gesamten Produkts ist exakt anzugeben, wenn er über 0,20 % liegt (berechnet als Retinol) oder mehr als 0,09 g beträgt (berechnet als Retinol).**

Wenn sich die Konzentration von Vitamin A oder Vitamin-A-Derivaten um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Liegt der Gehalt an Vitamin A bzw. an Vitamin-A-Derivaten nicht über 0,20 % (berechnet als Retinol) bzw. beträgt der Gehalt nicht mehr als 0,09 g (berechnet als Retinol) oder enthält das Produkt kein Vitamin A bzw. keine Vitamin-A-Derivate, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 7 – Produkte, die Xanthinderivate enthalten (z. B. Koffein, Theophyllin, Theobromin, Pflanzenextrakte, die Xanthinderivate enthalten, z. B. Extrakte oder Pulver aus Guarana (Paullinia cupana))

**Bei dem (den) Derivat(en) müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden, wenn ein Produkt mehr als 0,5 % Xanthinderivate enthält.**

**Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden.**

*Enthält das kosmetische Mittel keine oder weniger als 0,5 % Xanthinderivate, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 8 – Produkte, die kationische Tenside mit drei oder vier Ketten oder Gruppen mit einer Länge von unter C12 enthalten (einschließlich gerader, verzweigt-kettiger, zyklischer oder aromatischer Gruppen)

**Bei diesen kationischen Tensiden müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden, wenn das Tensid nicht nur zu Konservierungszwecken verwendet wird.**

Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

Typische Beispiele für kationische Tenside, die unter diese Regel fallen, sind:

- behenalkonium chloride
- behentrimonium chloride
- cetrimonium chloride
- dodecylbenzyltrimonium chloride

*Enthält das Produkt keine kationischen Tenside, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 9 – Produkte mit Treibmitteln

**Bei den einzelnen Treibmitteln müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich eine dieser Konzentrationen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Enthält das Produkt kein Treibmittel, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

Diese Regel betrifft Aerosol-Sprühprodukte und sonstige Produkte, die Aerosolspray enthalten.

Andere Produkte liegen unter Umständen in unter Druck stehenden Verpackungen vor, erzeugen jedoch bei Anwendung kein Aerosol-Sprühprodukt. Darauf ist durch die Angabe „Druckbehälter – kein Sprühprodukt“ im Feld für „Besonderer Applikator“ hinzuweisen. In diesem Fall kann eine anwendbare Rahmenrezeptur für das Produkt ausgewählt werden, auch wenn in dieser nicht ausdrücklich Treibmittel genannt sind.

## Regel 10 – Produkte, die Wasserstoffperoxid enthalten oder freisetzen

**Die Wasserstoffperoxidkonzentration und/oder die INCI-Bezeichnung und die Konzentration der Wasserstoffperoxid freisetzenden Verbindungen müssen angegeben werden.**

Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Enthält das Produkt kein Wasserstoffperoxid und keine Wasserstoffperoxid freisetzenden Verbindungen, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

Diese Regel betrifft Haarfärbeprodukte, Haarbleichprodukte, Dauerwellenprodukte und Haarglättungsprodukte.

## Regel 11 – Produkte mit Reduktionsmitteln

**Bei den einzelnen Reduktionsmitteln müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich eine dieser Konzentrationen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

Diese Regel betrifft Enthaarungsprodukte, Haarfärbeprodukte, Entfärbungsprodukte und Dauerwellenprodukte.

Typische Beispiele für Reduktionsmittel sind:

- thioglycerin,
- thioglycolic acid und seine Salze (ammonium thioglycolate, ethanolamine thioglycolate),
- ammonium thiolactate
- cysteine HCl
- sodium sulfite
- sodium metabisulfite
- sodium hydroxymethane sulfonate
- sodium hydrosulfite
- Alkali- und Erdalkalisulfide.

*Enthält das Produkt kein/e Reduktionsmittel, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 12 – Produkte, die Persulfate enthalten

**Bei den einzelnen Persulfaten müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich eine dieser Konzentrationen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Enthält das Produkt kein(e) Persulfat(e), ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 13 – Produkte mit glättenden Substanzen

**Bei glättenden Substanzen müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration angegeben werden.**

Wenn sich eine dieser Konzentrationen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.



**Typische Beispiele für glättende Substanzen** sind:

- sodium hydroxide, potassium hydroxide, lithium hydroxide
- potassium citrate
- calcium hydroxide
- guanidine carbonate
- Reduktionsmittel:
- ammonium thioglycolate
- ammonium thiolactate
- cysteine HCl
- ethanolamine thioglycolate

## Regel 14 – Badesalze/-würfel, die anorganische Natriumsalze enthalten

**Die Gesamtkonzentration an Natriumsalzen muss angegeben werden.**

Wenn sich die Gesamtkonzentration an anorganischen Natriumsalzen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

## Regel 15 – Fluoridhaltige Zahnpasten und Mundwässer

**Die Konzentration an Fluoriden (berechnet als Fluor) ist anzugeben.**

Wenn sich die Fluorkonzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

*Enthält das Produkt keine Fluoride, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

## Regel 16 – Produkte mit einem pH-Wert, der niedriger als 3 oder höher als 10 ist, und pH-Wert von Haarfärbemitteln

Der pH-Wert von **Einkomponentenprodukten oder einzelnen Komponenten (mit Ausnahme von Haarfärbemitteln)** ist in dem für die Angabe des pH-Werts vorgesehenen Feld einzutragen, wenn er niedriger als 3 oder höher als 10 ist.

Bei **Multikomponentenprodukten (mit Ausnahme von Haarfärbemitteln)**, die vor der Anwendung gemischt werden, ist der pH-Wert des Gemischs in dem für die Angabe des pH-Werts vorgesehenen Feld einzutragen, wenn er niedriger als 3 oder höher als 10 ist.

Es ist bekannt, dass unterschiedliche Mischverhältnisse der Komponenten (um z. B. unterschiedliche Stärken zu erhalten) den pH-Wert beeinflussen können. Wenn sich der exakte pH-Wert für das Gemisch nicht bestimmen lässt, kann der pH-Bereich angegeben werden, der nicht mehr als eine Einheit umfassen darf (z. B. 9,5 – 10,5).

Bei **Einkomponenten- oder Multikomponenten-Haarfärbemitteln** ist immer der pH-Wert anzugeben, auch wenn er in dem Bereich zwischen 3 und 10 liegt.

In Anbetracht der unterschiedlichen pH-Werte der einzelnen Farbnuancen eines Produkts kann die Angabe eines exakten pH-Werts nicht relevant sein. Bei diesen Produkten kann der pH-Wert der Komponenten und des Gemischs als Bereich angegeben werden, der nicht mehr als eine Einheit umfassen darf (z. B. 8,5 – 9,5).

In allen genannten Fällen muss die Notifizierung aktualisiert werden, wenn sich der pH-Wert gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert um mehr als 0,5 ändert.

**Für Produkte oder Komponenten mit einem pH-Wert, der höher als 10 ist, müssen die INCI-Bezeichnung und die Konzentration der einzelnen Alkalien und – gegebenenfalls – Ammoniumhydroxid-Freisetzer angegeben werden.**

Wenn sich eine dieser Konzentrationen um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

Typische Beispiele für Alkalien sind:

- sodium/potassium hydroxide
- sodium/potassium carbonate
- sodium/potassium metasilicate
- calcium oxide
- ammonium hydroxide
- ethanolamine

Ein typischer Ammoniumhydroxid-Freisetzer ist:

- ammonium chloride

## Regel 17 – Produkte, die etherische Öle, Campher, Menthol oder Eukalyptol enthalten

**Wenn ein Hersteller etherische Öle, Campher, Menthol oder Eukalyptol mit einem Gesamtgehalt von über 0,5 % in eine Rezeptur aufnimmt, muss die Gesamtkonzentration angegeben werden; dies gilt nicht für Parfüm und einige wenige andere Produktkategorien.**

*Enthält das Produkt keine etherischen Öle, kein Campher, Menthol oder Eukalyptol bzw. liegt der Gesamtgehalt an etherischen Ölen, Campher, Menthol und Eukalyptol nicht über 0,5 %, ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.*

**Für jedes etherische Öl bzw. für Campher, Menthol oder Eukalyptol mit einem Gehalt von über 0,5 % (0,15 % für Campher) muss der Hersteller die Bezeichnung und die Menge dieses etherischen Öls/Ölderivats angeben.**

**Enthält das Produkt von keinem etherischen Öl und Campher, Menthol oder Eukalyptol mehr als 0,5 % (0,15 % für Campher), ist ein Häkchen im Kontrollkästchen „Nicht zutreffend“ zu setzen.**

**Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden.** Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

## Regel 18 – Sonstige Inhaltsstoffe

Zusätzlich zu den vorgenannten Regeln ist zu beachten, dass die europäischen Giftnotrufzentralen einige Stoffe im Hinblick auf eine akute Vergiftung als besonders bedenklich eingestuft haben.

Wenn die Konzentration dieser Inhaltsstoffe in einer Rezeptur über dem angegebenen Schwellenwert liegt, muss die Konzentration angegeben werden. Wenn kein Schwellenwert angegeben ist, muss die Konzentration in jedem Fall angegeben werden.

Wenn sich die Konzentration um mehr als 20 % gegenüber dem zuvor gemeldeten Wert ändert, muss die Notifizierung aktualisiert werden. Wenn die Änderung in einer Erhöhung besteht, dürfen die zulässigen Höchstkonzentrationen nach den Anhängen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) nicht überschritten werden.

### Glycole und Glycolether

BUTETH-2 ACETATE (über 1 %)  
 BUTOXYDIGLYCOL (über 1 %)  
 BUTOXYETHANOL (über 1 %)  
 BUTOXYETHYL ACETATE (über 1 %)  
 DIETHOXYDIGLYCOL (über 1 %)  
 DIPROPYLENE GLYCOL (über 10 %)  
 DIPROPYLENE GLYCOL DIMETHYL ETHER (über 10 %)  
 DIPROPYLENE GLYCOL ISOBORNYL ETHER (über 10 %)  
 ETHOXYDIGLYCOL (über 1 %)  
 ETHOXYDIGLYCOL ACETATE (über 1 %)  
 GLYCOL (über 1 %)  
 GLYCOLETHER (keine Polymere) (über 1 %)  
 METHOXYISOPROPANOL (über 10 %)  
 METHOXYISOPROPYL ACETATE (über 10 %)  
 PPG-2 METHYL ETHER (über 10 %)  
 PPG-2 METHYL ETHER ACETATE (über 10 %)  
 PROPYLENE GLYCOL (über 10 %)  
 PROPYLENE GLYCOL BUTYL ETHER (über 10 %)

### Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel

CYCLOHEXANE (über 5 %)  
 HYDROGENATED DIDODECENE (über 5 %)  
 ISOPENTANE (über 5 %)  
 PENTANE (über 5 %)  
 TOLUENE (über 5 %)  
 TURPENTINE (über 5 %)

### Andere Alkohole als Ethanol und Isopropanol

BENZYL ALCOHOL (über 1 %)  
 FURFURYL ALCOHOL (über 1 %)  
 HEXYL ALCOHOL (über 5 %)  
 N-BUTYL ALCOHOL (über 1 %)  
 PROPYL ALCOHOL (über 1 %)  
 T-BUTYL ALCOHOL (über 1 %)

Sonstige

ACETONE (über 5 %)  
BENZYL BENZOATE (über 1 %)  
BRUCINE SULFATE  
BUTYL ACETATE (über 1 %)  
BUTYROLACTONE (über 0,1 %)  
BUTOXYETHYL ACETATE (über 1 %)  
CHLOROPLATINIC ACID (über 0,1 %)  
COPPER SULFATE (über 0,1 %)  
CYCLOHEXANONE (über 5 %)  
DIMETHYLTOLYLAMINE (über 0,1 %)  
ETHYL ACETATE (über 1 %)  
ETHYL ETHER (über 5 %)  
FORMALDEHYDE (über 0,2 %)  
HYDROXYLAMINE HCL; HYDROXYLAMINE SULFATE (über 1 %)  
M-CRESOL, O-CRESOL, P-CRESOL, MIXED CRESOLS (über 0,1 %)  
MEK (über 5 %)  
METHYL ACETATE (über 0,1 %)  
METHYL PYRROLIDONE (über 5 %)  
MIBK (über 5 %)  
POTASSIUM CHLORATE (über 0,1 %)  
SODIUM CHLORATE (über 0,1 %)  
TRIETHYL PHOSPHATE (über 0,1 %)

Der Benutzer sollte in dem hierfür vorgesehenen Feld auch etwaige sonstige Angaben zum Produkt machen, die für Giftnotrufzentralen oder ähnliche von Mitgliedstaaten geschaffene Einrichtungen von Bedeutung sein könnten (nur auf Englisch).

Hinweis: Die Angabe „AQUA“ in Rahmenrezepturen wird auch bei Produkten verwendet, denen nicht Wasser als solches beigefügt wurde, sondern die Wasser aus wasserhaltigen Pflanzenextrakten, Obstsaft usw. enthalten.

# Index

## A

Abmelden .....	10
Administrator vor Ort .....	4
Akute Vergiftung.....	32
Alkalien.....	31
Alkohole.....	32
Anmelden .....	6
Anmeldename .....	6
Anorganische Natriumsalze .....	30
Ansprechpartner.....	14
Anti-Pigmentierungsstoffe .....	27
Antischuppenprodukte .....	26
Applikator .....	12
AQUA .....	33
Art der Notifizierung .....	15
Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13	
Absatz 2 .....	22

## B

Badesalze / -würfel.....	30
Bedenkliche Inhaltsstoffe .....	12, 15
Regeln.....	26
Behenalkonium chloride.....	28
Behentrimonium chloride .....	28
Berichte .....	24
Branchenreferenz.....	12, 14
Butylacetat.....	33

## C

Campher.....	31
Cetrimonium chloride .....	28
Chemische Peelingprodukte .....	27
CMR-Stoffe.....	2, 12, 15
CosIng .....	2
CPNP .....	1
CPNP-Referenz .....	12, 14
Cysteine HCl .....	29

## D

Datenschutzerklärung .....	10
Depigmentierungsstoffe .....	27
Dodecylbenzyltrimonium chloride ..	28

## E

Einfache Suche .....	9, 19
Einkomponentenprodukte .....	12
Erweiterte Suche .....	9, 19
Ethanol .....	26

Etherische Öle .....	31
EU Login .....	3, 6
Eukalyptol .....	31
Exportieren .....	14, 15

## F

Fassung .....	12
Fassungen .....	11, 14, 15
Fluoridverbindungen.....	30

## G

Glycoether***fragen	
wirklich .....	32
Glykole:.....	32

## H

Haarglättungsmittel .....	29
Händler .....	3, 14, 15
Hautaufhellung .....	27

## I

Ich erkläre mit mit Obenstehendem	
einverstanden. ....	8
Importeur .....	4
Inverkehrbringen.....	4
Isopropanol.....	26

## K

Kategorie & Rahmenrezeptur.....	20
Kationische Tenside .....	28
Kennwort .....	6
Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel..	32
Komponenten .....	15
CMR-Stoffe .....	15
Nanomaterialien.....	15
Rezeptur .....	15
Zusammensetzung .....	15
Kosmetisches Mittel .....	2

## M

Menthol .....	31
Menüleiste .....	9
Multikomponentenprodukte .....	14
Mundwasser .....	30

## N

Nach Organisation suchen .....	9
Nanomaterialien .....	4, 12
Nanomaterialien .....	15

Navigationsschaltflächen .....	9
Notifikationen .....	22
Notifizierte Produkte	
exportieren .....	17
Notifizierte Produkte exportieren....	17
Notifizierungen .....	11
Nützliche Links .....	10

**O**

Organisation: .....	4
Originaletikett .....	13, 14, 15

**P**

PDF .....	14, 15
Peelingsubstanzen .....	27
Persulfate .....	29
pH .....	14, 30
Physikalische Form .....	12, 15
Potassium citrate .....	29
Produkte .....	9, 11
Einkomponentenprodukte .....	12
exportieren .....	17
Multikomponenten .....	14
Produkte gegen Haarausfall .....	26
Profil .....	10

**R**

Rahmenrezepturen .....	3, 33
Reduktionsmittel .....	29
Retinol .....	27
Retinylester .....	27
Rezeptur .....	12

**S**

SAAS .....	5, 6
Sprache .....	10
Startseite .....	8
Statistiken .....	24
Suchen .....	9, 19
Systemanforderungen .....	6

**T**

Treibmittel .....	28
Tutorial .....	7

**V**

Verantwortliche Person .....	14
Verantwortliche Personen .....	5
Vereinbarung .....	9
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 .....	1
Vertraulichkeit .....	8
Vitamin A .....	27

**W**

Wasserstoffperoxid .....	28
--------------------------	----

**X**

Xanthin .....	27
---------------	----

**Z**

Zahnpasten .....	30
Zusammensetzung .....	15
Zusammensetzung der Produkte ..	15